

INHALT

Weihnachtsgruß der Geschäftsführung	1	Verabschiedung Aufsichtsratsmitglied	4
Neue Abfallcodes Verbringung E-Schrott	2	Ansprechpersonen bei der SAM	4
Der richtige Durchblick	3	Seminarprogramm 2025	4

Bild: Heinrich Karl Hintenberger



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

heute erhalten Sie die letzte Ausgabe unseres Newsletters „SAM aktuell“ im Jahr 2024. Auch dieses Mal wollen wir kurz auf das zurückliegende Jahr blicken.

Nachdem die SAM aufgrund von vergleichsweise niedrigen Fallzahlen und einem entsprechend geringeren Gebührenaufkommen im Jahr 2023 ein deutlich negatives Ergebnis zu verzeichnen hatte, ist inzwischen eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation eingetreten. So hat sich im Jahr 2024 die Anzahl der bearbeiteten Vorgänge stabilisiert, wenn auch auf einem relativ niedrigen Niveau. Zudem haben die trotz diverser Einsparungen erforderlichen Gebühreanpassungen zur Kostendeckung beigetragen.

Fachlich gab es vor allem im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zahlreiche Neuerungen, über die wir in unserem Newsletter berichtet haben: das neue Notifizierungsverfahren im PDF-Format (Ausgabe [1/2024](#)), die novellierte Abfallverbringungsverordnung (Ausgabe [2/2024](#)), den Export von gebrauchten PKW und LKW (Ausgabe [4/2024](#)), die tolerablen Fremd-/Störstoffe in grün gelisteten Abfällen (Ausgabe [6/2024](#)) und die neuen Regelungen zur Verbringung von E-Schrott (vorliegende Ausgabe). Weil die Anforderungen in diesem Bereich immer komplexer werden, haben wir im April mit Frau Vidal unser Notifizierungsteam verstärkt.

Personell hat sich die SAM auch in anderen Bereichen aufgrund des altersbedingten Ausscheidens von langjährigen Stelleninhabern neu aufgestellt: Der bisherige Prokurist und Leiter der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, Herr Gerhard, hat die Abteilungsleitung mit seinem Renteneintritt an Frau Faltin übergeben. In der Buchhaltung ist Frau Hammer an die Stelle von Frau Taitl getreten. Herr Steinberger hat von Herrn Pechtl die Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen für mineralische Abfälle übernommen und seinen bisherigen Zuständigkeitsbereich, die Bearbeitung von Nachweisen für Zwischenlager, an Frau Tümme und Frau Waldenschüßler abgegeben. Und die IT-Stabsstelle besteht nach dem Ausscheiden von Herrn Schlepper nur noch aus den Herren Kleisinger und Lambrich.

Alle aktuellen Ansprechpersonen finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://sam-rlp.de/kontakt/ansprechpersonen/>.

Liebe Leserin, lieber Leser, wie in den vergangenen Jahren verzichten wir auf die Versendung von Weihnachts- und Neujahrsgrüßen als Briefpost. Stattdessen wünsche ich Ihnen an dieser Stelle, auch im Namen der SAM-Beschäftigten, ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2025!

Dr. Olaf Kropp

Das Büro der SAM ist am 27. + 30. Dezember 2024 nicht besetzt!

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de, Redaktion: Ursula Schbielok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter

Neue Abfallcodes für die Verbringung von E-Schrott ab 1. Januar 2025

Die EU-Kommission hat durch zwei delegierte Verordnungen vom 18. Oktober 2024 sowohl die noch aktuelle Abfallverbringungsverordnung 1013/2006 als auch die ab dem 21. Mai 2026 anzuwendende neue Abfallverbringungsverordnung 2024/1157 geändert. Damit wurde ein Beschluss der 15. Basel-Vertragsstaatenkonferenz umgesetzt, wonach ab dem 1. Januar 2025 neue Abfallcodes für Elektro- und Elektronikaltgeräte gelten: A1181 für gefährliche Altgeräte (ersetzt A1180) und Y49 für nicht gefährliche Altgeräte (ersetzt B1110 und B4030).

Ab dem 1. Januar 2025 gilt danach für grenzüberschreitende Verbringungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten:

Die grün gelisteten Abfallcodes B1110 und B4030 dürfen nicht mehr verwendet werden.

Für die Verbringung von gefährlichen Altgeräten innerhalb der EU und in Nicht-EU-Staaten gilt der Abfallcode A1181 (ersetzt A1180). Es besteht Notifizierungspflicht bzw. bei Nicht-OECD-Staaten gilt ein Verbringungsverbot.

Für Verbringungen von nicht gefährlichen Altgeräten in Nicht-EU-Staaten gilt der Abfallcode Y49. Es besteht Notifizierungspflicht bzw. bei Nicht-OECD-Staaten gilt ein Verbringungsverbot.

Für Verbringungen von nicht gefährlichen Altgeräten innerhalb der EU können bis zum 31. Dezember 2026 noch die grün gelisteten Abfallcodes GC010 und GC020 genutzt werden. Anschließend ist auch hier der Abfallcode Y49 anzuwenden; es besteht dann Notifizierungspflicht.

Außerdem gelten folgende Übergangsregelungen:

Der neue Abfallcode A1181 lautet:

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
 - die Cadmium, Blei, Quecksilber, halogenorganische Verbindungen oder andere in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen oder
 - die Komponenten enthalten, die in Anhang I genannte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Komponenten:
 - Glas aus Kathodenstrahlröhren der Liste A



Bild: iStock

Schon vor dem 1. Januar 2025 dürfen Notifizierungen für die neuen Abfallcodes eingereicht werden.

Soweit die zuständigen Behörden für mit den bisherigen Abfallcodes notifizierte Verbringungen in OECD-Staaten vor dem 1. Januar 2025 ihre Zustimmung erteilen, gelten diese Zustimmungen bis zum 1. Januar 2026 bzw. – wenn die Gültigkeit der Zustimmungen vorher endet – bis zum Ablauf der Gültigkeit fort.

Haben die zuständigen Behörden bis Ende 2024 zu einer bis dahin eingereichten Notifizierung mit den bisherigen Abfallcodes noch keine Entscheidung getroffen, hat der Notifizierende bis zum 1. Februar 2025 Gelegenheit, die Notifizierung zu aktualisieren, um sie an die neuen Abfallcodes anzupassen.

Die beiden delegierten Verordnungen vom 18. Oktober 2024 werden in der zweiten Dezemberhälfte im Amtsblatt der EU veröffentlicht, bis dahin finden Sie sie unter

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14176-Handel-mit-Elektro-und-Elektronik-Altgeraten-1-Anderungen-der-Anlagen-des-Basler-Ubereinkommens_de und https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14174-Trade-in-e-waste-2-amendments-to-the-Basel-Convention-annexes_de.

<< Fortsetzung von Seite 2

- Batterien der Liste A
- quecksilberhaltige Schalter, Lampen, Leuchtstoffröhren oder Hintergrundbeleuchtungen für Anzeigergeräte
- PCB-haltige Kondensatoren
- asbesthaltige Komponenten
- bestimmte Leiterplatten
- bestimmte Anzeigergeräte
- bestimmte Kunststoffkomponenten, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
- Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A
- Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten, die in Anhang I aufgeführte Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Liste A

Der neue Abfallcode Y49 lautet:

- Elektro- und Elektronik-Altgeräte,
 - die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen und
 - bei denen keine der Komponenten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigergeräte) Bestandteile des Anhangs I in einem Maße enthält oder mit ihnen verunreinigt ist, dass die Komponente ein Merkmal des Anhangs III aufweist
- Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. bestimmte Leiterplatten, bestimmte Anzeigergeräte), die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfallbestandteile ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II oder Anhang IX
- Abfälle aus der Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder Abfallbestandteile von Elektro- und Elektronikgeräten (z. B. Fraktionen, die beim Schreddern oder der Demontage anfallen), die keine in Anhang I aufgeführten Bestandteile in einem Maße enthalten oder damit verunreinigt sind, dass die Abfälle ein Merkmal des Anhangs III aufweisen, es sei denn, sie fallen unter einen anderen Eintrag in Anhang II oder Anhang IX

Bild: UJ



Der richtige Durchblick

Für den Export in vorwiegend afrikanische Staaten werden Gebrauchtreifen unterschiedlicher Größe vor dem Verladen oft ineinander gesteckt, um mehr Reifen in einen Seecontainer zu bekommen.

Doch aufgepasst, wenn die inneren Reifen des Pakets dabei stark verdreht oder gestaucht werden, sind sie wegen bleibenden Knicken im Wulst

oft nicht mehr verkehrsfähig. Dann ist das ganze Reifenpaket als Abfall eingestuft und muss der Entsorgung zugeführt werden.

Und da der Export von Abfällen – auch zur Verwertung – in die meisten afrikanischen Staaten eine Genehmigung erfordert oder in vielen Fällen ganz verboten ist, handelt es sich plötzlich nicht mehr um einen Export von Gebrauchtreifen, sondern um eine illegale Abfallverbringung im Straftatbereich!

SAM-Aufsichtsrat verabschiedet langjähriges Mitglied

In seiner Sitzung Anfang Dezember hat der Aufsichtsrat sein langjähriges Mitglied Hans-Jörg Platz verabschiedet. Herr Platz war seit 2009, also 15 Jahre lang, im Aufsichtsrat der SAM tätig und stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Im Oktober waren die Abfallaktivitäten seines Entsorgungunternehmens, der HSTG Hunsrück-Sondertransport-GmbH, von der REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG übernommen worden. Die SAM dankt Herrn Platz für seine stets konstruktive und

lösungsorientierte Mitwirkung im Aufsichtsgremium der SAM. Nachfolger von Herrn Platz im Aufsichtsrat ist Herr Dr. Ralf Wegner von der Süd-Müll GmbH

& Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung.



Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Dr. Eberle, verabschiedet Herrn Platz

Ansprechpersonen bei der SAM



Bild: SAM

Carolin Faltin (CF), Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH) und Bankkauffrau, ist seit 1. März 2024 in der Abteilung Finanzen und Betriebswirtschaft beschäftigt. Zum 1. Oktober 2024 hat Frau Faltin die Leitung der Abteilung übernommen. Außerdem ist sie Compliance-Beauftragte der SAM.

Telefon: 06131 98298-40

E-Mail: carolin.faltin@sam-rlp.de

Nicole Hammer (NH) ist seit 1. September 2024 in der Abteilung Rechnungswesen und Finanzen für die Buchhaltung zuständig.

Telefon: 06131 98298-44

E-Mail: nicole.hammer@sam-rlp.de

Frau Hammer hat die Nachfolge von Frau Gisela Taitl angetreten, die nach 22 Jahren bei der SAM in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist. Die SAM wünscht Frau Taitl alles Gute für den Ruhestand.



Bild: SAM

Seminarprogramm 2025 erschienen

Pünktlich zum Jahresende ist das Seminarprogramm der SAM für 2025 erschienen. Traditionell wird zur Jahresmitte, am 26. Juni 2025, die bekannte „20. Fachtagung Kreislaufwirtschaft“, diesmal wieder in Mainz, stattfinden. Die Tagung wird wie üblich in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz sowie dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz veranstaltet.

Ebenfalls zum Standard gehören die Workshops der SAM. An drei Terminen können sich Interessierte über die „Abfallrechtliche Nachweisführung“ im Workshop 1 informieren. Der erste Termin findet am 19. März 2025 statt. Der „Workshop 2: Grenzüberschreitende Abfallverbringung“ kann an zwei Terminen in 2025 besucht werden.

Wieder mit dabei ist das Seminar „Fehler vermeiden“, welches am 7. Mai 2025 u. a. über die häufigsten Fehler bei der elektronischen Nachweisführung, über das Verhalten bei Besuchen von Be-

hördenvertretern sowie über den unerlaubten Umgang mit Abfällen informiert.

Ein weiteres bewährtes Seminar findet am 3. September 2025 statt. In der Veranstaltung „Entsorgung von Bauabfällen!“ werden mögliche Problematiken der Ersatzbaustoffverordnung sowie theoretische als auch praktische Informationen der Bauabfallentsorgung erläutert. Schlusslicht der Seminarreihe ist die Veranstaltung „Chemie des Abfalls“ am 13. November 2025.

Das Seminarprogramm der SAM kann unter www.sam-rlp.de/service/seminare/ heruntergeladen werden. Hier findet man die aktuellen Termine und Programminhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung. Eine Anmeldung zu den SAM-Veranstaltungen ist ab sofort online möglich.



Bild: SAM